

heiten ist eine nach § 184,3 St.G.B. verbotene Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. R.G. 10. März 1905 (K.G.A. V, S. 555); L.G. Hamburg 20. Juli 1904 und 27. April 1905 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 62, K.G.A. IV, S. 763).

## 10. Betrug und unlauterer Wettbewerb bei Ankündigungen.

### a. Betrug.

Die Auffassung einer Anpreisung als Betrug ist vom Reichsgericht in folgendem Urteil gebilligt worden:

**Betrügerische Anpreisung.** Wer einem Mittel bei dessen Ankündigung bestimmte konkrete auf Täuschung des Publikums hinzielende und zur Erregung von Irrtümern taugliche Eigenschaften in Kenntnis ihres Nichtvorhandenseins beilegt, erfüllt dadurch die Tatbestandsmerkmale des Betruges. R.G. 13. März 1905 (K.G.A. V, S. 530).

### b. Unlauterer Wettbewerb.

Die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber der Ankündigung von Heilmitteln und -Verfahren hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Aus den zahlreichen hierüber geführten Prozessen sind folgende Rechtsgrundsätze in erster Reihe von Interesse:

**Antragstellung durch Ärzte.** Der Vorstand der Ärztekammer ist zur Stellung von Strafanträgen auf Grund des Wettbewerbggesetzes berechtigt. Sofern eine allgemeine, wenn auch nur mündliche Ermächtigung des Vorstandes vorliegt, können diese Anträge auch vom Vorsitzenden der Kammer allein gestellt werden. R.G. 13. Juni 1904.

— Nicht nur die staatlich anerkannten Standesvertretungen, sondern auch freiwillige Schutzverbände der Ärzte mit den Rechten einer juristischen Person sind zur Stellung von Strafanträgen wegen unlauteren Wettbewerbs berechtigt. R.G. 18. Februar 1904 (K.G.A. V, S. 346).

**Antragstellung durch Ärzte bei Ankündigung von Heilmitteln.** Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen solche Ankündigungen von Heilmitteln, welche nicht von Heilgewerbetreibenden ausgehen, auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen. R.G. 27. Mai 1904 und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 348 und 534).

**Zur Irreführung geeignete Angaben.** Besteht die Möglichkeit, daß ein Teil des Publikums, weil ihm die Sachkenntnis zur Beurteilung der angepriesenen Waren oder Leistungen fehlt, die unwahren Angaben einer Reklame für wahr hält, so kann die unlautere Reklame nicht des-



halb straffrei sein, weil vielleicht der größere Teil des Publikums jene Sachkenntnis besitzt, die ihn den Unwert der Anpreisung erkennen läßt. R.G. 11. Mai 1904 (K.G.A. V, S. 347).

Ankündigung von Heilerfolgen. Die öffentliche Ankündigung von zahlreichen Heilerfolgen bei von ärztlichen Autoritäten aufgegebenen Kranken durch ein Heilmittel bzw. ein Heilverfahren verstößt gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. R.G. 22. September 1903 (K.G.A. IV, S. 406). Ebenso die Behauptung, daß ein Mittel bisher niemals den Erfolg versagt habe. R.G. 30. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 412).

Ankündigung von Heilmitteln. Die übertriebene Anpreisung eines Tees als Heilmittel gegen Krankheiten oder auch als Vorbeugungsmittel ist als unlauterer Wettbewerb strafbar. R.G. 15. November 1904 (K.G.A. IV, S. 713); R.G. 8. und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565 und 534).

Eine ähnliche Verfügung, wie sie der preußische Justizminister unter dem 21. Dezember 1901 erlassen (s. Seite 124), hat auch der bayerische Justizminister unter dem 11. Oktober 1904 betreffend die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegen marktschreierische Anzeigen von Kurpfuschern an die Oberstaatsanwälte gerichtet. Auch in Württemberg erging eine ähnliche Verfügung unter dem 19. April 1904.

## 11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen.

Die wichtige Feststellung, daß die bloße Ankündigung von Heilmitteln keine „Ausübung der Heilkunde“ im Sinne der verschiedenen hierüber bestehenden Verordnungen darstellt, ist neuerdings wieder in folgenden Entscheidungen bestätigt worden:

Ausübung der Heilkunde. Eine Ausübung der Heilkunde in gewerbepolizeilicher Beziehung liegt nur dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig mit bestimmten Personen, welche wirklich oder angeblich an Krankheiten, Schäden oder sonstigen Übeln des Körpers leiden, zu dem Zweck in Verbindung tritt, um nach wirklicher oder angeblicher Feststellung ihres körperlichen Zustandes die erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Linderung des Übels oder zur Regelung der körperlichen Funktionen zu tun. Die bloße Ankündigung, Anpreisung und Verabfolgung von Heilmitteln ist noch kein Heilgewerbebetrieb. K.G. 21. und 28. Mai 1906, Januar und 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 42 und 44, 1907 Nr. 5, 80 und 102).

Die Beilegung von Prospekten und Danksagungen bei Sendungen eines bestellten Arzneimittels ist nicht als eine Ausübung von Kuren im Sinne der Apothekerordnung anzusehen. L.G. Schwerin 7. August 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 65).